

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/2008 Geringfügiger Lohn

Art. 14 Abs. 5 AHV, Art. 34d AHVV, Art. 73 Abs. 2 und 2bis, Art. 95 Abs. 1bis UVG

Ersetzt Empfehlungen Nr. 6/83, Nr. 10/83 und 05/87

Infolge der Einführung des Schwarzarbeitsgesetzes per **1.1.2008** ergibt sich für Arbeitnehmende mit geringem Lohn folgende UVG-Deckung:

1. Privathaushalte und Arbeitgeber im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 AHVV

Auf dem massgebenden Lohn der in Privathaushalten beschäftigten Personen müssen die Beiträge in jedem Fall (d. h. ab dem ersten Franken) entrichtet werden. Dasselbe gilt für den Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG eine UVG-Police abzuschliessen.

2. Alle anderen Betriebe

2.1. Ausschliesslich Arbeitnehmende mit einem jährlichen Entgelt bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente (Art. 14 Abs. 5 AHV)

Gemäss Art. 34d Abs. 1 AHVV beträgt der geringfügige Lohn Fr. 2'200.--.

Für das jährliche Entgelt bis und mit Fr. 2'200.-- besteht keine Prämienpflicht.

Bei einem Unfall für Arbeitnehmende eines Betriebes gemäss Art. 68 UVG ist die Ersatzkasse UVG für die Fallbehandlung zuständig.

Ist ein Leistungsfall eingetreten, welcher durch die Ersatzkasse UVG erledigt wird, schuldet der Arbeitgeber der Ersatzkasse UVG Ersatzprämien für maximal die letzten fünf Jahre.

2.2. Mindestens ein Arbeitnehmer mit einem jährlichen Entgelt über Fr. 2'200.--

Alle Löhne gelten als prämienpflichtiges Einkommen. Der Arbeitgeber hat je nach Unterstellung bei der Suva oder bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG eine Police abzuschliessen.